

1974	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1974	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 74	Gesetz zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht 403-6	41
11. 1. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger 925-2	43
3. 1. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) 9502-13-2-1	44
20. 12. 73	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Bun- desbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern 2030-11-45	45
28. 12. 73	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 312-7	46
3. 1. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 49 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 61 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971) 312-7	46
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	47
	Verkündungen im Bundesanzeiger	47
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	48

Gesetz zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Vom 8. Januar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72, 122), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

(1) Dient das auf Grund eines Erbbaurechts errichtete Bauwerk Wohnzwecken, so begründet eine Vereinbarung, daß eine Änderung des Erbbauzinses verlangt werden kann, einen Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses nur, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Ein Erhöhungsanspruch ist regelmäßig als unbillig anzusehen, wenn und soweit die nach der vereinbarten Bemessungsgrundlage zu errechnende Erhöhung über die seit Vertragsabschluß eingetretene Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus-

geht. Änderungen der Grundstückswertverhältnisse bleiben außer den in Satz 4 genannten Fällen außer Betracht. Im Einzelfall kann bei Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

1. einer Änderung des Grundstückswertes infolge eigener zulässigerweise bewirkter Aufwendungen des Grundstückseigentümers oder
2. der Vorteile, welche eine Änderung des Grundstückswertes oder die ihr zugrunde liegenden Umstände für den Erbbauberechtigten mit sich bringen,

ein über diese Grenze hinausgehender Erhöhungsanspruch billig sein. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß und, wenn eine Erhöhung des Erbbauzinses bereits erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweils letzten Erhöhung des Erbbauzinses geltend gemacht werden.

(2) Dient ein Teil des auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauwerks Wohnzwecken, so gilt Absatz 1 nur für den Anspruch auf Änderung eines angemessenen Teilbetrages des Erbbauzinses.

(3) Die Zulässigkeit einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erhöhung des Erbbauzinses wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt."

2. § 21 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine dem § 20 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechende Tilgung vereinbart wird und“.

Artikel 2

(1) Für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Erbbauzinsen ist § 9 a der Verordnung über das Erbbaurecht in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes auch bei Vereinbarungen des dort bezeichneten Inhalts anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind.

(2) Ist der Erbbauzins auf Grund einer solchen Vereinbarung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöht worden, so behält es hierbei sein Bewenden. Der Erbbauberechtigte kann jedoch für die Zukunft eine bei entsprechender Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschrift gerechtfertigte Herabsetzung dann verlangen, wenn das Bestehenbleiben der Erhöhung für ihn angesichts der Umstände des Einzelfalles eine besondere Härte wäre.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Haftpflichtversicherung
für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Vom 11. Januar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, ber. 1957 I S. 368), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Erfordernis erweiterten Versicherungsschutzes

Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für Fahrzeuge ohne regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden zu bestimmen, daß sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gebraucht werden dürfen und ihnen die Einreise hierhin nur gestattet werden darf, wenn die durch das Fahrzeug verursachten Schäden in allen Staaten, in die das Fahrzeug ohne die Kontrolle einer Versicherungsbescheinigung weiterreisen kann, nach den dort geltenden Vorschriften gedeckt sind. Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften über den Abschluß der

Haftpflichtversicherung, deren Nachweis durch eine Versicherungsbescheinigung, den Inhalt und die Prüfung der Versicherungsbescheinigung und die beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung nötigen Sicherungsmaßnahmen enthalten.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Pflege der Beziehungen mit dem Ausland, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Verkehr unter derselben Voraussetzung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden allgemeine Ausnahmen von § 1 Abs. 1 bis 4 oder von den Vorschriften über den Inhalt von Versicherungsbescheinigungen genehmigen.“

3. § 9a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „§ 7 Buchstabe a“ werden die Worte „oder § 7a“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Januar 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
und für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur vorübergehenden Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
(ADNR)**

Vom 3. Januar 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) — Anlage zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen vom 23. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1851), geändert durch die Verordnung vom 29. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I 1973 S. 9) — wird verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2497), geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 637), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.

2. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Schubleichter, die am 1. Juli 1973 auf dem Rhein noch nicht in Betrieb waren, sind von der Verpflichtung nach Randnummer 10 181 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juni 1973 befreit, wenn sie auf den übrigen Bundeswasserstraßen vor dem 1. Januar 1974 in Betrieb genommen worden sind.

Bonn, den 3. Januar 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung
von Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 20. Dezember 1973

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713), geändert durch die Anordnung des Bundespräsidenten vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 288), wird angeordnet:

I.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 8. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1388) wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt I Buchstabe b werden hinter den Worten „dem Präsidenten des Bundesarchivs“ die Worte „dem Präsidenten der Bundesstelle für Umweltangelegenheiten“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 28. Dezember 1973

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 17. Dezember 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Neubaustrecke Hannover-Gemünden, Abschnitte Hannover-Bismarckstraße bis Rethen (Leine) und Abzweigung Waldhausen bis Abzweigung Waldheim“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 28. Dezember 1973
E 1/32.04.06/100 B 73

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 1973 — 2 BvL 12/72, 2 BvL 3/73 —, ergangen auf Vorlagen des Amtsgerichts Opladen und des Amtsgerichts Passau, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 49 Absatz 1, 60 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 61 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Januar 1974

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1974

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr	1
6. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	11
18. 12. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25) sowie der Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25	12

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 12. 73 Fünfzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im unteren Luftraum der Bundesrepublik Deutschland)	2 4. 1. 74	5. 1. 74
20. 12. 73 Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im oberen Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-32	2 4. 1. 74	15. 1. 74
20. 12. 73 Neufassung der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im oberen Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-32	2 4. 1. 74	7. 1. 71
20. 12. 73 Verordnung Nr. 23/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	5 9. 1. 74	15. 1. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3375/73 des Rates über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	15. 12. 73	L 345/1
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3377/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 12. 73	L 345/10
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3378/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 12. 73	L 345/12
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3379/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 12. 73	L 345/14
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3380/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 12. 73	L 345/16
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3381/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	15. 12. 73	L 345/17
14. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3382/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 12. 73	L 345/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.